

# RS Vwgh 1988/2/25 88/02/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGG §42 Abs2 Z3;

ZustG §17 Abs3;

## Rechtssatz

Auch bei behauptetem Verstoß der Behörde gegen die Pflicht, den Empfänger hinsichtlich seiner Ortsabwesenheit (näher) zu befragen, hat der Bf die Relevanz eines solchen behaupteten Verfahrensmangels in Hinsicht auf die behauptete Ortsabwesenheit in der Beschwerde darzutun. Er hat durch KONKRETES TATSÄCHLICHES Vorbringen in der Beschwerde aufzuzeigen, zu welchem anderen Ergebnis die belangte Behörde bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften hätte kommen können (Hinweis auf E 12.12.1986, 86/18/0256).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020017.X01

## Im RIS seit

06.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)